DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 10.04.2013
Beschluss-Nr.: 10-04/13

Beschlussvorlage:

Ausbau der Breitbandversorgung und Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Seit dem Jahr 2012 gibt es viele Bedarfsmeldungen von Bürgern und Gewerbetreibenden nach schnelleren Internetanbindungen sowohl im Breitbandatlas, als auch als direkte Anfragen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat daher ein Ingenieurbüro mit der Untersuchung der Breitbandverfügbarkeit in Zeuthen beauftragt. Die Ergebnisse liegen nun vor und sind als Anlage beigefügt.

Die Problematik der Unterversorgung mit schnellem Internet besteht darin, dass die Verkabelung des Telekommunikationsnetzes in Zeuthen zwischen dem Hauptverteiler und den einzelnen Kabelverteilern im Ort größtenteils auf Kupferkabeln basiert. Für schnelles Internet muss - gerade bei langen Verbindungen - diese Strecke bspw. mit Glasfaserkabeln ausgestattet werden. Die Telekommunikationsanbieter können das örtliche Telekommunikationsnetz nicht kostendeckend ausbauen. Den Telekommunikationsanbietern entsteht eine „Wirtschaftlichkeitslücke". Eine Marktnachfrage bei den Anbietern hat ergeben, dass der Regelausbau für Zeuthen abgeschlossen ist und weitere Investitionen nicht geplant sind.

Für einen Ausbau des Telekommunikationsnetzes müsste die Gemeinde die Kosten dieser Wirtschaftlichkeitslücke tragen. Die ILB hat daher Förderprogramme zum Breitbandausbau in Kommunen aufgelegt. Die Gemeinde wird weder Telekommunikationsanbieter noch Eigentümer der errichteten Infrastruktur, sondern würde mit dem Telekommunikationsanbieter einen Versorgungsvertrag schließen. Das Förderprogramm beinhaltet eine Förderung von 60 bis 90% der Wirtschaftlichkeitslücke und läuft zum 31.12.2013 aus.

Eine schnelle Internetanbindung ist für viele Gewerbetreibende Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Um eine Abwanderung von Firmen zu vermeiden und den Standort Zeuthen auch für die Zukunft zu sichern, ist eine schnelle Breitbandversorgung erforderlich. Vom Breitbandausbau profitieren sowohl Gewerbetreibende, als auch private Nutzer. Auch für den Bildungsstandort Zeuthen ist diese Investition erforderlich. Die in der Paul-Dessau-Gesamtschule vorhandene Technik wie z.B. Whiteboards kann nicht vollumfänglich genutzt werden, da dafür schnelles Internet fehlt. Eine Regelversorgung mit breitbandigem Internet kann laut dem im Frühjahr 2012 verabschiedetem „Entwicklungskonzept Brandenburg - Glasfaser 2020" der Landesregierung bis zum Jahr 2020 dauern.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde durch die Stadt Königs Wusterhausen der Miersdorfer Werder in Zeuthen bereits an das schnelle Internet angeschlossen. Vom Ausbau durch die Gemeinde Zeuthen würden auch Grenzbereiche von Schulzendorf und Eichwalde profitieren. Die Nachbargemeinden stehen diesem Vorhaben offen gegenüber.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2013 lagen die Bedarfsermittlung und die Kostenschätzung für den Breitbandausbau noch nicht vor. Aus diesem Grund konnten Haushaltsmittel nicht im Haushaltsplan 2013 berücksichtigt werden.

Die ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke beträgt ca. 735.000,- €. Unter der Voraussetzung der Bewilligung von 90% Fördermittel verbleibt ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von ca. 73.500,- €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Breitbandausbau der unterversorgten Nutzer in der Gemeinde Zeuthen. Die dafür insgesamt benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 735.000,- € sollen im Haushalt 2013/2014 bereitgestellt werden. Bedingung für die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung ist die Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 90% der Gesamtkosten durch die ILB Brandenburg.

Anlage: Ergebnisbericht

Zeuthen, den 26.02.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am : 05.03.2013
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 21.03.2013

Zeuthen, den 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 10.04.2013
Beschluss-Nr.: 10-04/13

Beschlussvorlage:

Ausbau der Breitbandversorgung und Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Seit dem Jahr 2012 gibt es viele Bedarfsmeldungen von Bürgern und Gewerbetreibenden nach schnelleren Internetanbindungen sowohl im Breitbandatlas, als auch als direkte Anfragen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat daher ein Ingenieurbüro mit der Untersuchung der Breitbandverfügbarkeit in Zeuthen beauftragt. Die Ergebnisse liegen nun vor und sind als Anlage beigefügt.

Die Problematik der Unterversorgung mit schnellem Internet besteht darin, dass die Verkabelung des Telekommunikationsnetzes in Zeuthen zwischen dem Hauptverteiler und den einzelnen Kabelverteilern im Ort größtenteils auf Kupferkabeln basiert. Für schnelles Internet muss - gerade bei langen Verbindungen - diese Strecke bspw. mit Glasfaserkabeln ausgestattet werden. Die Telekommunikationsanbieter können das örtliche Telekommunikationsnetz nicht kostendeckend ausbauen. Den Telekommunikationsanbietern entsteht eine „Wirtschaftlichkeitslücke". Eine Marktnachfrage bei den Anbietern hat ergeben, dass der Regelausbau für Zeuthen abgeschlossen ist und weitere Investitionen nicht geplant sind.

Für einen Ausbau des Telekommunikationsnetzes müsste die Gemeinde die Kosten dieser Wirtschaftlichkeitslücke tragen. Die ILB hat daher Förderprogramme zum Breitbandausbau in Kommunen aufgelegt. Die Gemeinde wird weder Telekommunikationsanbieter noch Eigentümer der errichteten Infrastruktur, sondern würde mit dem Telekommunikationsanbieter einen Versorgungsvertrag schließen. Das Förderprogramm beinhaltet eine Förderung von 60 bis 90% der Wirtschaftlichkeitslücke und läuft zum 31.12.2013 aus.

Eine schnelle Internetanbindung ist für viele Gewerbetreibende Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Um eine Abwanderung von Firmen zu vermeiden und den Standort Zeuthen auch für die Zukunft zu sichern, ist eine schnelle Breitbandversorgung erforderlich. Vom Breitbandausbau profitieren sowohl Gewerbetreibende, als auch private Nutzer. Auch für den Bildungsstandort Zeuthen ist diese Investition erforderlich. Die in der Paul-Dessau-Gesamtschule vorhandene Technik wie z.B. Whiteboards kann nicht vollumfänglich genutzt werden, da dafür schnelles Internet fehlt. Eine Regelversorgung mit breitbandigem Internet kann laut dem im Frühjahr 2012 verabschiedetem „Entwicklungskonzept Brandenburg - Glasfaser 2020" der Landesregierung bis zum Jahr 2020 dauern.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde durch die Stadt Königs Wusterhausen der Miersdorfer Werder in Zeuthen bereits an das schnelle Internet angeschlossen. Vom Ausbau durch die Gemeinde Zeuthen würden auch Grenzbereiche von Schulzendorf und Eichwalde profitieren. Die Nachbargemeinden stehen diesem Vorhaben offen gegenüber.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2013 lagen die Bedarfsermittlung und die Kostenschätzung für den Breitbandausbau noch nicht vor. Aus diesem Grund konnten Haushaltsmittel nicht im Haushaltsplan 2013 berücksichtigt werden.

Die ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke beträgt ca. 735.000,- €. Unter der Voraussetzung der Bewilligung von 90% Fördermittel verbleibt ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von ca. 73.500,- €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Breitbandausbau der unterversorgten Nutzer in der Gemeinde Zeuthen. Die dafür insgesamt benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 735.000,- € sollen im Haushalt 2013/2014 bereitgestellt werden. Bedingung für die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung ist die Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 90% der Gesamtkosten durch die ILB Brandenburg.

Anlage: Ergebnisbericht

Zeuthen, den 26.02.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am : 05.03.2013
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 21.03.2013

Zeuthen, den 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

vorläufiger Bericht zur Breitbanduntersuchung

der Gemeinde Zeuthen

Dipl. Ingenieur Hartmut Kordus

derzeitiger Stand der Versorgung der Gemeinde Zeuthen

- UMTS Versorgung durch die Versorger , DTAG, O2, Vodafone und E-Plus
- DSL-Kabel Versorgung durch die DTAG und DNS:Net aus den Hauptverteilern
- Der Hauptverteiler versorgt über 36 Kabelverteiler und ca. 10.508 Einwohner.
- 26 Kabelverteiler waren bis Ende 2012 unterversorgt. Die DNS:NET hat 2 Kabelverteiler im Zuge des DSL Ausbau Königs Wusterhausen mit VDSL überbaut. Somit bleiben aktuell 24 unterversorgte Kabelverteiler.
- Der Standort Desy wird über eine Carrierfestnetzverbindung versorgt.

Übersicht unterversorgte Kabelverteiler

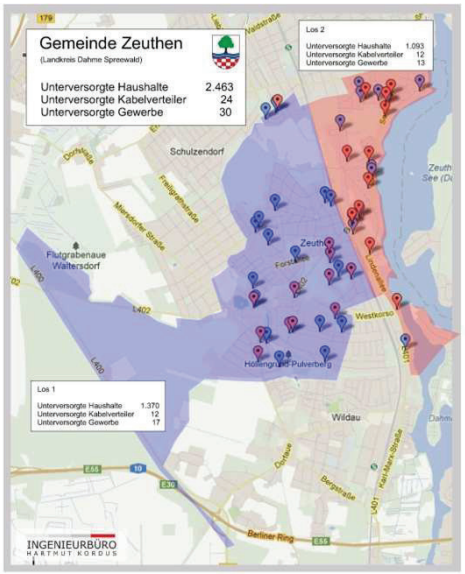

unterversorgte Gebiete der Gemeinde Zeuthen

- Gesamt müssen 24 Kabelverteiler versorgt werden. Das entspricht ca. 5900 Einwohnern, die weniger als 2048 kbit/s zur Verfügung haben.
- Die geschätzten Ausbaukosten belaufen sich insgesamt auf ca. **735.000 €** netto für einen kabelgebundenen Ausbau.
- Dabei entfallen auf das Los 1 und 2 jeweils ca. 367.500 € netto.
- Aufgrund der hohen Anzahl von Bäumen wird die Versorgung über ein WLAN Netz problematisch.

vorhandenes Glasfasernetz Zeuthen

- Backbonenetze sind im gesamten Gemeindebereich vorhanden
- Eine Anfrage, ob die Carrier auf die Trassen zugreifen können, wurde nur von der DNS:NET bejaht.
- Die DTAG, ediscom und EWE-Tel haben hierzu keinerlei Angaben im Rahmen der Breitbanduntersuchung zur Verfügung gestellt.

UMTS/LTE Versorgung

- Das gesamte Einzugsgebiet der Gemeinde wurde an 2 verschiedenen Tagen zu 2 verschiedenen Uhrzeiten auf eine UMTS Versorgung gemessen.
- Die Messergebnisse werden gerade ausgewertet
- Ein LTE Ausbau ist nicht vor 2014 vorgesehen, hier sind alle Tarife von allen Anbietern volumenbegrenzt. Weiter muss bedacht werden, dass umso mehr Nutzer in einer Zelle sind, die Geschwindigkeit sinken wird. Dies ist auch bei den UMTS Netzen zu erkennen.
- Nach Auswertung der UMTS Versorgung kann sich die Zahl der förderfähigen KVZ noch verringern (Ergebnis ca. Ende KW 8-2013)

DSL Ausbau Empfehlung

- Mit einer Ausschreibung sollen Carrier gefunden werden, die die unterversorgten 24 förderfähigen Kabelverteiler mit Glasfaser erschließen um VDSL anzubieten zu können.
- Auf Grund der 2-Teilung der Gemeinde durch die Trasse der Deutschen Bahn empfehlen wir die Aufteilung der unterversorgten Gebiete der Gemeinde Zeuthen in 2 Lose.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl. Ingenieur Hartmut Kordus

Breitband Beratung

LANGE STR. 35
15738 Zeuthen

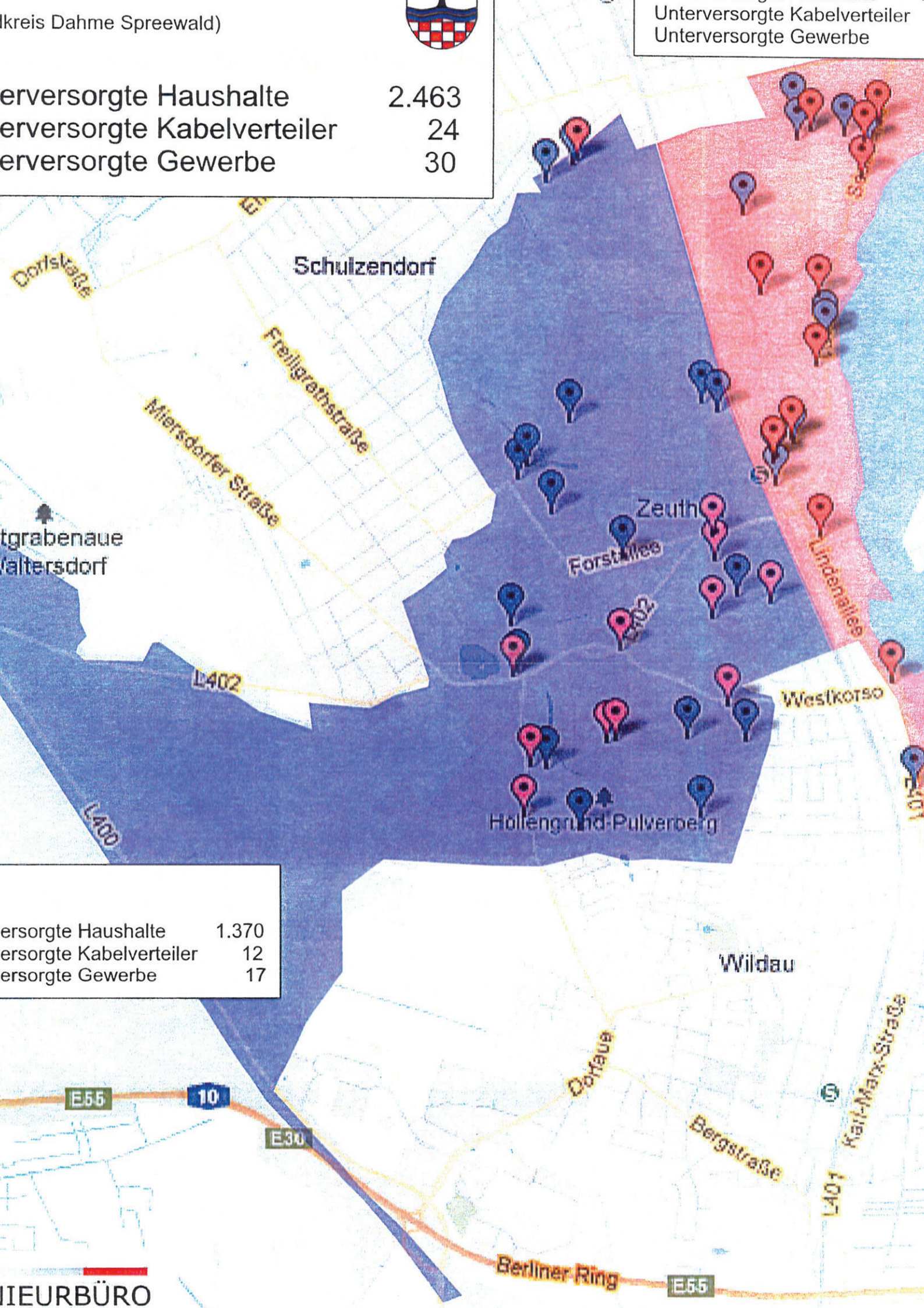
lkreis Dahme Spreewald)
erversorgte Haushalte 2.463
erversorgte Kabelverteiler 24
erversorgte Gewerbe 30
Unterversorgte Kabelverteiler
Unterversorgte Gewerbe
Schulzendorf
Dorfstraße
Freiligrathstraße
Miersdorfer Straße
tgrabenaue
Valtersdorf
Zeuthen
Forstallee
Lindenallee
L402
Westkorso
Hollengrund-Pulverberg
L400
ersorgte Haushalte 1.370
ersorgte Kabelverteiler 12
ersorgte Gewerbe 17
Wildau
Dahlewitzer Straße
Karl-Marx-Straße
Bergstraße
L401
E55
10
E30
Berliner Ring
E55
NIEURBÜRO

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 10.04.2013
Beschluss-Nr.: 11-04/13

Beschlussvorlage:
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24.05.2004 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:
Entsprechend des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes können Träger des Brandschutzes für Leistungen die über die Pflichtaufgaben nach Maßgabe des § 1 BbgBKG hinausgehen, Kostenersatz erheben.

Der Kostenersatz kann nach § 45 (4) BbgBKG durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Die Gemeinde Zeuthen hat seit 21.11.2007 eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen.

Durch das Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.02.2011 (OVG 1 B 72.09) zu den Feuerwehrbenutzungsgebühren (Gebot der Leistungsproportionalität; Gebühr für Einsätze bis zu einer Stunde), ist der Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr minutengenau abzurechnen.

Weil die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.2007 eine Abrechnung nach Stunden enthält muss diese an die neuste Rechtsprechung angepasst werden.

In dem anliegenden Satzungsentwurf sind die notwendigen Einarbeitungen der minutengenauen Abrechnung und Anpassung der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage der Satzung ist, erfolgt. Die entsprechenden Änderungen im Satzungstextentwurf sind kursiv hinterlegt. Der Satzungsentwurf wurde mit der Wehrführung abgestimmt. Ebenfalls erfolgte die Prüfung des Satzungstextes durch die Rechtsanwaltskanzlei Grawert und Partner.

Im Ergebnis der Kalkulation, der der Zeitraum von 2009 – 2011 zugrunde gelegt wurde, ergibt sich bei den jeweiligen Punkten der Kostenersatz- und Entgeltordnung eine Erhöhung von 83 % bei den Personalentgelten und durchschnittlich 26,5 % bei den Fahrzeugkosten. Der Pauschalgrundbetrag für die Missbräuchliche Alarmierung in Höhe von 250,00 €, wurde nicht verändert. Neu wurde ein Pauschalbetrag für die nichtbestimmungsgemäße Auslösung von Brandmeldeanlagen in die Entgeltordnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen mit ihrer Anlage.

Anlagen:
- Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen
- Erläuterungen der Kalkulation
- Fiktives Beispiel
- Abrechnung kostenpflichtiger Hilfeleistungen aus dem Jahr 2012

Zeuthen, 20.02.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Fachausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 07.03.2013

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 21.03.2013

Zeuthen, den 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

---

Gemäß § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24.05.04 in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 10.04.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit ehrenamtlichen Kräften gemäß der ihr nach § 3 Abs. 1 BbgBKG übertragenen Aufgaben.

(2) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen, aber auch bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Aufgaben hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher – freiwilligen - Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(3) Nach § 45 Abs. 1 BbgBKG ist zum Ersatz der, beim Einsatz der Feuerwehr, entstanden Kosten verpflichtet, wer:

a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;

c) Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist; soweit es sich nicht um Brände handelt;

d) Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) ist;

e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;

f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde;

g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(4) Erfüllt ein Eigentümer oder Besitzer seine Vorsorgepflichten gemäß § 14 Abs. 1 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Zeuthen den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).

(5) Die Höhe des Kostenersatzes nach Abs. 3 bestimmt sich nach der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich von der Alarmierung der Feuerwehr *bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.*

(7) Die Berechnung zur Erhebung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen erfolgt minutengenau.

(8) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, *entsprechend den zugewiesenen Aufgaben sowie entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für die Feuerwehr Zeuthen.*

(9) Für erforderliche längere Reinigungszeiten von Fahrzeugen und Geräten, zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, werden entsprechend anfallende Kosten erhoben. Ist eine Spezialreinigung durch eine Firma notwendig, werden diese Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

(10) Müssen Gerätschaften einsatzbedingt am Einsatzort verbleiben, so wird ein Kostensatz entsprechend der Entgeltordnung fällig. Sollten Geräte und Ausstattungen während der Überlassung unbrauchbar geworden sein, werden die Reparatur oder der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(11) Wird von privaten Arbeitgebern Verdienstausfall geltend gemacht, werden diese in tatsächlicher Höhe in dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

(12) Stellungnahmen, die durch die Feuerwehr geprüft und erarbeitet werden müssen, wird der Kostenersatz gemäß Kostenersatz- und Entgeltordnung zzgl. 10 % Verwaltungszuschlag erhoben.

§ 3 Kostenersatz- und Entgeltpflicht

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personen verpflichtet.

(2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die gemäß § 1 Abs. 3 erbracht werden, ist der zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch

genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

(3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

(4) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in den Kostenersatz einbezogen sind, hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit besteht oder von der Kostenersatzerhebung abgesehen wird.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden. Über das notwendige Mittelaufgebot entscheidet der Einsatzleiter gemäß § 2 Abs. 7 nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Bei der Heranziehung von Feuerwehren aus anderen Orten werden die der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellten Kosten an den Zahlungspflichtigen weitergereicht.

(7) Sind mehrere Personen kostenersatz- oder entgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 34 BbgBKG und für freiwillige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte gemäß der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. (Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. d der vorliegenden Satzung).

(2) Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

§ 5 Fälligkeit

(1) Das Entgelt oder der Kostenersatz ist mit Zugang, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde Zeuthen haftet gegenüber dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Personenschäden und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen schuldhaft verursacht hat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.07 außer Kraft.

Zeuthen, 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.04.2013

Kostenersatz- und Entgeltordnung

Nr.	Leistung	
1.	**Personalentgelte**	
1.1	*je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen*	***0,38 €/ Minute***
1.2	Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	***10,00 €/ Kamerad***
2.	**Fahrzeuge**	
2.1	*Löschfahrzeuge (Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge)*	***2,50 €/ Minute***
2.2	*Sonderfahrzeuge (Drehleiter und Rüstwagen)*	***3,00 €/ Minute***
2.3	*Kleinfahrzeuge (Einsatzleit-, Mannschaftstransport-, Mehrzweck- und Kommandofahrzeuge)*	***2,00 €/ Minute***
2.4	*Rettungsboot*	***0,30 €/ Minute***
2.5	In den Tarifen 2.1 -2.4 sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausrüstung enthalten. Verbrauchsmaterialien wie z. B. Einwegölsperren u. ä. werden gesondert berechnet.	
3.	**Einsatz abhängige Verbrauchsmaterialien/ Ölbindemittel**	
3.1	Ohne Entsorgung	***0,90 €/kg***
3.2	Mit Entsorgung	***1,70 €/kg***
4.	**Missbräuchliche Alarmierung**	
4.1	Grundbetrag	**250,00 €**
4.2	Zuzüglich zum Grundbetrag werden die Kosten nach Nr. 1 und 2 dieser Entgeltordnung berechnet.	
5.	**Sonderleistungen**	
5.1	Kosten für Brandsicherheitswachen werden entsprechend eingesetzter Technik und Personal abgerechnet	
5.2	Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Tarifpositionen	
6.	***Brandmeldeanlagen***	
6.1	*Nichtbestimmungsgemäße Auslösung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG*	***350,00 €***

Kalkulation der Kosten für die Fahrzeuge

Für die Ermittlung der Kosten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, wurden alle ansatzfähigen Ausgaben der Jahre 2009 bis 2011 erfasst und ein Jahresmittel gebildet.

Sämtliche Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen wurden in Fahrzeuggruppen zusammengefasst.

1) Löschfahrzeuge
   - Löschgruppenfahrzeuge
   - Tanklöschfahrzeuge
2) Sonderfahrzeuge
   - Drehleiter
   - Rüstwagen
3) Kleinfahrzeuge
   - Einsatzleitwagen
   - Kommandowagen
   - Mannschaftstransportwagen
   - Mehrzweckfahrzeug
4) Boot

Die Kosten werden unterteilt in:

1) Einsatzabhängige Kosten
   - Sind alle Kosten, die durch Einsätze entstanden sind
   - Zum Beispiel Unterhaltung für Geräte und Ausrüstungen (Reparaturen), Kraftstoffe, Unterhaltung von Fahrzeugen (Reparaturen)
   - Die gemittelten Kosten pro Jahr werden dann durch Einsatzstunden geteilt, und anschließend über die einzelnen Stunden auf die Fahrzeuggruppen verteilt.
2) Vorhaltekosten
   - Zum Beispiel Unterhaltung der Fahrzeuge (Haupt- und Sicherheitsuntersuchungen, Service); sämtliche Kosten für die Gebäude (Heizung, Wasser, Strom); Versicherung.
   - Die Vorhaltekosten entstehen unabhängig davon, ob ein Einsatz vorliegt. Daher werden diese Kosten über die Vorhaltestunden (365 Tage * 24 Stunden) verteilt.
3) Kalkulatorische Kosten
   - Die kalkulatorischen Kosten sind die Kosten für Abschreibungen sowie Zinsen. Berechnungsgrundlage bilden die Anschaffungskosten sowie die jeweilige Nutzungsdauer.

Für jede Fahrzeuggruppe werden die entsprechenden Summen aus den vorgenannten Kosten gebildet und man erhält die Kosten pro Stunde je Fahrzeuggruppe. Geteilt durch 60 Minuten ergeben sich dann die Kosten je Minute.

Kalkulation der Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2011 erfasst und ebenfalls ein Jahresmittel gebildet.

Zu den Kosten zählen insbesondere Kosten für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzbekleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallkasse, Versicherungen und die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen.
Diese Kosten wurden dann durch die 40 Pflichtstunden je Kamerad geteilt, die gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 Punkt 1.10 von jedem Feuerwehrangehörigen im Jahr geleistet werden müssen. Bei durchschnittlich 93 Kameraden der Einsatzabteilung sind das entsprechend 3.733 Pflichtstunden pro Jahr.
Daraus ergeben sich die Personalkosten je eingesetzter Einsatzkraft bei einem kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsatz. Zusätzlich zu diesen Personalkosten wird die Aufwandsentschädigung, die nach Satzung durch die Gemeinde Zeuthen an die Einsatzkräfte ausgezahlt wird, ebenfalls im Kostenersatz direkt an den Kostenschuldner weitergegeben.

Kalkulation der Kosten für das Ölbindemittel

Für die Ermittlung der Kosten für das eingebrachte Ölbindemittel wurden zwei Preisangaben ermittelt und ein Durchschnitt je kg gebildet.
Gerundet erhält man so schon die ansatzfähigen Kosten von Ölbindemittel ohne Entsorgung.
Um die Kosten der Entsorgung zu berücksichtigen, wurden die Kosten je Entsorgung in kg erfasst sowie die Behältermiete berücksichtigt. Man erhält somit Kosten pro kg mit Entsorgung in Höhe von 1,70 €.

Gemeinde Zeuthen
Amt 30

Vergleich der Entgelte entsprechend der Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr von umliegenden Gemeinden

Fiktives Beispiel

Im Ortsgebiet wurde durch ein Fahrzeug eine Ölspur auf einer Länge von 2 km verursacht. Für die Beseitigung der Gefahr wurden ein Löschfahrzeug sowie ein Kleinfahrzeug, mit insgesamt 13 Kameraden eingesetzt. Der Einsatz dauerte 54 Minuten bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und es wurden 55 kg Ölbindemittel mit Entsorgung verwendet.

Tarifstelle	Zeuthen (2013)		Eichwalde (11/2005)		Wildau (02/2012)		KW (12/2012)	
Löschfahrzeug	2,50 €/ Min.	135,00 €	1,33 €/ Min.	71,82 €	3,00 €/ Min.	162,00 €	Bis 10 t: 1,72 €/ Min. Ab 10 t: 2,41 €/ Min.	92,88 € 130,14 €
Kleinfahrzeug	2,00 €/ Min.	108,00 €	0,92 €/ Min.	49,68 €	1,67 €/ Min.	90,18 €	0,46 €	24,84 €
Personalkosten	0,38 €/ Min.	266,76 €	0,25 €/ Min.	175,50 €	Einsatzleiter: 0,67 €/ Min. Feuerwehrmann: 0,50 €/ Min.	36,18 € 324,00 €	Ehrenamtlich: 0,38 €/ Min.	266,76 €
Aufwandsentschädigung	10,00 €/ Kamerad	130,00 €						
Ölbindemittel	1,70 €/ kg	93,50 €	Eichwalde rechnet mir dem Wiederbeschaffungspreis ab. wird mit 0,90 €/ kg gerechnet	49,50 €	Wildau rechnet zum tagesaktuellen Preis ab. Da die Kosten ohne Entsorgung sehr aktuell sind, wird mit 0,90 €/ kg gerechnet	49,50 €	Keine Angabe, deshalb mit 0,90 €/ kg	49,50 €
		733,26 €		**346,50 €**		**661,86 €**		**433,98 €** **471,24 €**

Stand vom 20.02.2013

Gemeinde Zeuthen
Amt 30

14.03.2013

Abrechnungen kostenpflichtiger Hilfeleistungen aus dem Jahr 2012
Löschzug Miersdorf

Gegenüberstellung Erlöse aus 2012 und mögliche Erlöse nach dem Satzungsentwurf

Einsatznummer	Einsatzart & Ort	Bescheid Nummer	2007	2013	Differenz
228/2011	B: PKW BAB 117	6/2012	913,00 €	1.783,50 €	870,50 €
227/2011	VU mit P BAB 113	7/2012	1.309,50 €	2.231,20 €	921,70 €
8/2012	VU Klemm BAB 10	18/2012	1.000,50 €	2.206,40 €	1.205,90 €
41/2012	VU mit P BAB 113	37/2012	1.009,00 €	1.286,96 €	277,96 €
45/2012	VU mit P BAB 117	38/2012	999,00 €	1.268,96 €	269,96 €
50/2012	VU ohne P BAB 113	39/2012	643,75 €	1.052,50 €	408,75 €

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen im Jahr 2012

	Einsätze gesamt im Jahr 2012	Kostenpflichtige Hilfeleistungen im Jahr 2012	Abrechnung kostenpflichtigen Hilfeleitungen im Jahr 2012
Löschzug Zeuthen	39	13	5.698,07 €
Löschzug Miersdorf	120	51	24.823,75 €
Gesamt	**159**	**64**	**30.521,82 €**

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 10.04.2013
Beschluss-Nr.: 13-04/13

Beschlussvorlage:

Sozialer Wohnungsbau/Ortsentwicklung

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 01.01.2002 hier Wohnraumfördungsgesetz (WoFG) in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Angesichts

- absehbar steigender Wohnungsnachfrage und -mieten (Eröffnung Flughafen in Schönefeld – wann auch immer, Nähe zur Hochschule Wildau, etc.),
- fehlender privater Investoren (speziell für die Errichtung günstiger Mietwohnungen),
- dem gemeindlichen Ziel, einen ausgewogenen Alters-/Sozialmix zu erhalten,
- städtebaulicher Ziele (Zentrumsentwicklung) und
- günstiger Refinanzierungsmöglichkeiten für Kommunen

erscheint die Wiederaufnahme des kommunalen Wohnungsbaus derzeit sehr sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert gemeinsam mit dem Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur und dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie zu prüfen,

- unter welchen Bedingungen eine Wiederaufnahme des sozialen Wohnungsbaus möglich ist. Hierbei sind auch Alternativen zur eigenständigen Realisierung, zum Beispiel im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, zu berücksichtigen.
- welche kommunalen oder aus städtebaulicher Sicht sinnvoll zu erwerbende private Grundstücke dafür geeignet wären.

Einreicher:
Fraktionsgemeinschaft GRÜNE / FDP

Zeuthen, den 11.04.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

GEMEINDE ZEUTHEN ★ LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ★ - Siegel -

Ergebnis der GVT:

x	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen